

## **Behindertentestament/Betreuungsrecht: Vermögen aus einem Behindertentestament ist bei der Festsetzung von Gerichtskosten für eine rechtliche Betreuung nicht zu berücksichtigen**

**Beschluss des OLG München vom 18. Januar 2019 (Az. 34 Wx 165/18 Kost)**

**Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 18. Januar 2019 ist für die Festsetzung von Gerichtskosten für eine rechtliche Betreuung nur der Teil des Vermögens maßgeblich, auf den sich die Betreuung bezieht. Das der Dauerverwaltung durch einen Testamentsvollstrecker unterliegende Vermögen eines Vorerben fällt nach Auffassung des Gerichts nicht hierunter, weil dieser Teil des Vermögens vom Testamentsvollstrecker und nicht vom rechtlichen Betreuer verwaltet wird.**

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Eine Frau mit Behinderung war im Behindertentestament ihres 2011 verstorbenen Vaters zur nicht befreiten Vorerbin eingesetzt worden. Als Ziel des Testaments bezeichnete der Vater die Unterstützung der Tochter über das Sozialamt-Niveau hinaus in der Weise, dass sie ein Leben führen könne, „wie es der Mittelklasse in Deutschland entspricht“. Zur Verwirklichung dieser Ziele wurde Dauertestamentsvollstreckung auf die Lebenszeit der Tochter angeordnet. Das Vermögen der Tochter besteht im Wesentlichen aus ihrem Anteil am Nachlass des Verstorbenen. Ihr übriges Vermögen beläuft sich auf weniger als 25.000 Euro. Für die Tochter ist ein rechtlicher Betreuer unter anderem mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge bestellt.

Für das Jahr 2017 hatte das Betreuungsgericht Gerichtskosten für die Dauerbetreuung der Tochter in Höhe von 200 Euro geltend gemacht. Das Gericht war der Ansicht, dass die vom Vermögenswert abhängige Jahresgebühr aus dem Wert des gesamten Vermögens der Betreuten ohne Rücksicht auf dessen Verwertbarkeit oder tatsächliche Verfügbarkeit zu ermitteln sei. Die hiergegen vom rechtlichen Betreuer beim Landgericht eingelegte Beschwerde blieb erfolglos.

Auf die weitere Beschwerde entschied das OLG München schließlich zugunsten der Betreuten. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes komme es für die Bemessung des Geschäftswerts für die Erhebung der Jahresgebühr nicht darauf an, ob das Vermögen der Betreuten verwertbar oder verfügbar sei, sondern darauf, ob sich die Betreuung auf das gesamte Vermögen der Betreuten oder nur auf einen Teil desselben beziehe. Das der Betreuten über ein sogenanntes „Behindertentestament“ als nicht befreiter Vorerbin zugewandte, der Dauerverwaltung durch einen Testamentsvollstrecker unterliegende Vermögen sei bei der Berechnung des Geschäftswerts nicht zu berücksichtigen, denn dieser Teil des Betreutenvermögens unterliege nicht der vom Betreuungsgericht zu kontrollierenden Verwaltung des Betreuers, sondern derjenigen des Testamentsvollstreckers. Da das übrige Vermögen der Betreuten den für die Festsetzung von Gerichtskosten maßgeblichen Mindestwert von 25.000 Euro nicht überschritt, entschied das Gericht, dass in diesem Fall keine Jahresgebühr zu erheben war.

### Anmerkung:

Die rechtlich überzeugende Entscheidung des OLG München ist sehr zu begrüßen. Zutreffend differenziert das Gericht zwischen dem Nachlassvermögen einerseits, welches der Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker unterliegt und dem übrigen Vermögen des Betreuten andererseits, welches der Verwaltung des Betreuers und damit auch der Kontrolle des Betreuungsgerichts unterliegt. Ausschließlich dieser übrige Teil des Vermögens ist für die Berechnung des Geschäftswerts maßgeblich, aus dem die Jahresgebühr für die Gerichtskosten einer dauerhaften Betreuung zu erheben ist. Mit seiner Entscheidung stellt sich das OLG München gegen die überwiegend anderslautende Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte. Die Oberlandesgerichte Celle (Beschluss vom 28. Dezember 2016, Az. 2 W 255/16), Hamm (Beschluss vom 18. August 2015, Az. 15 Wx 203/15) und Köln (Beschluss vom 14. September 2009, Az. 2 Wx 66/09) hatten in der Vergangenheit bei vergleichbaren Fallkonstellationen entschieden, dass für die rechtliche Betreuung eines behinderten Vorerben Gerichtskosten anzusetzen seien.

### Tipps:

- Aufgrund der vorherrschenden anderslautenden Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die meisten Betreuungsgerichte die Gerichtskosten weiterhin auf der Grundlage des gesamten Betreutenvermögens, also einschließlich des im Wege eines Behindertentestamentes vererbten Nachlassvermögens festsetzen. In einem solchen Fall sollte der rechtliche Betreuer unter Bezugnahme auf die oben genannte Entscheidung des OLG München vom 18. Januar 2019 (Az. 34 Wx 165/18 Kost) gegen den Kostenansatz **Erinnerung bzw. Beschwerde** einlegen und auch wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage die Zulassung der Beschwerde zum Landgericht bzw. der weiteren Beschwerde zum jeweiligen OLG beantragen. Nur auf diese Weise können auch die anderen Oberlandesgerichte ihre bisherige Meinung überprüfen.
- Ergänzend empfiehlt es sich, in der **Verwaltungsanordnung an den Testamentsvollstrecker**, die im Behindertentestament zu treffen ist, zu regeln, dass Gerichtsgebühren für eine rechtliche Betreuung nicht aus dem Vorerbe entnommen werden dürfen. Zwar kann hierdurch nach der zurzeit noch vorherrschenden Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Celle, Hamm und Köln die Festsetzung der Gerichtsgebühr nicht verhindert werden. Jedoch kann der Vorerbe, wenn es zur Vollstreckung der Gerichtsgebühr kommt, im Falle einer solchen Regelung geltend machen, dass er keinen Anspruch gegen den Testamentsvollstrecker darauf hat, dass dieser ihm Geld für die Bezahlung der Gebühr zur Verfügung stellt.
- Tipps zur Gestaltung eines Behindertentestaments enthält die Broschüre des bvkm **„Vorerben zugunsten behinderter Menschen“**. Sie steht zum kostenlosen Herunterladen unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ zur Verfügung. Ebenfalls dort erhältlich ist die Broschüre des bvkm **„Der Erbfall – Was ist zu tun?“**. Dort werden die Aufgaben und Pflichten der Erben, des Testamentsvollstreckers und des rechtlichen Betreuers bei einem Behindertentestament erläutert.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht beim bvkm  
(Stand: September 2019)